Wien Donnerstag den 7. September 1876. IX. Jahrgang. Nr. 36.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Frage der Staatsbürgerschaftsfolge der gerichtlich geschiedenen Ehefrau.

Die aus Anlaß des Einwanderungsgesuches des Josef R., aus preußisch-Schlesien von der n.-ö. Statthalterei gestellte Anfrage, ob sich die Ertheilung der österr. Staatsbürgerschaft an den Genannten auch auf dessen geschiedene Ehegattin erstrecke, wurde vom Ministerium des Innern ddo. 19. Februar 1876, Z. 531 dahin beantwortet, „daß die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt."

Weiters kam folgender Fall vor:

Dorothea H. ist die Ehegattin des aus Nienburg in Hannover gebürtigen Otto H., welcher in den Sechziger-Jahren aus Deutschland nach Oesterreich übersiedelte, in der Gemeinde F. bei Wien die Realität Nr. 27 besaß und eine Färberei betrieb, endlich über sein Einschreiten von der n.-ö. Statthalterei unterm 18. Juni 1870 die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert erhielt und nach Beibringung der heimatlichen Entlassung am 20. Juli 1870 den Eid als österr. Staatsbürger abgelegt hat.

Das Einschreiten des Otto H. um die österr. Staatsbürgerschaft bezog sich nur auf seine Person und seine 5 Kinder, weil seine Ehe mit Dorothea H. schon früher, nämlich in J. 1869 im Einverständnisse beider Theile gerichtlich geschieden worden ist.

Aus Anlaß der Aufnahme der Dorothea H. in das Rochusspital zu P. im März 1874 kam deren Heimat und Staatsbürgerschaft in Frage.

Die Gemeinde F. anerkannte ihre Zuständigkeit nicht, indem sie behauptete, daß die Aufnahme in den österr. Staatsverband und in den Gemeindeverband von F. sich auf die schon damals von ihrem Manne geschiedene Ehegattin nicht erstreckt habe.

Der Magistrat in Nienburg bestritt aber das Factum der wirklichen Trennung der Ehe durch Scheidung und anerkannte die Dorothea H. gleichfalls nicht als Angehörige.

Dieselbe Anschauung vertrat das kais. deutsche auswärtige Amt, an welches sich durch Vermittlung des Ministeriums des Aeußern gewendet wurde. In der Verbal-Note ddo. Berlin 25. Jänner 1876 wird erklärt, daß das deutsche auswärtige Amt die Frau Dorothea H. geborne O. als preußische Staatsangehörige nicht anerkennen könne, weil die Voraussetzung, daß die Genannte zur Zeit der Aufnahme des Otto H. in den österr. Staatsverband von demselben schon gerichtlich geschieden gewesen sei, nicht zutreffe, und das auswärtige Amt vielmehr aus den Verhandlungsacten die Ansicht geschöpft habe, daß Dorothea H. als eine geschiedene Ehefrau nicht zu betrachten sei. Bei diesen Verhandlungen habe es sich zunächst nur um Herausgabe von Vermögensstücken und vorläufige Trennung von Tisch und Bett gehandelt, während es zu einer wirklichen Trennung der Ehe quoad vinculum noch nicht gekommen sei. Denn in der Vergleichsurkunde ddo 15. Jänner 1869, welche vor dem Bezirksgerichte in der Rechtssache der Dorothea H. contra Otto H. peto. „Herausgabe von Effecten, einverständlicher Scheidung von Tisch und Bett und Alimente" aufgenommen wurde, haben sich beide Theile im Punkte 5 vorbehalten: Die Klage auf Trennung der Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung einzubringen. Es folge hieraus, daß das k. k. Bezirksgericht in dem über diese Vergleichsurkunde ergangenen Bescheide vom 15. Jänner 1869, womit die Scheidung bewilligt wurde, nicht die Trennung quoad vinculum, sondern nur die einverständliche thatsächliche Scheidung von Tisch und Bett gemeint habe. In der That sei die Klage auf Trennung der Ehe, welche später am 15. Februar 1874 eingebracht wurde, nicht fortgesetzt worden, indem bei der Tagsatzung am 19. März 1874 kein Theil erschien. Die deutsche Regierung war sonach der Ansicht, daß Dorothea H. im J. 1870 von ihrem Manne noch nicht geschieden war, wenn sie auch getrennt von ihm lebte, und daß sie daher noch sein Heimatrecht theilt, weil nur Auflösung des Ehebandes (Trennung quoad vinculum), nicht aber ein bloßes einverständliches Getrenntleben der Ehegatten über das staatsrechtliche Verhältniß entscheide.

Diese Verbal-Note übermachte das Ministerium des Aeußern der n.-ö. Statthalterei, welche an das k. k. Ministerium des Innern die Anfrage stellte, ob sich der mit dem Erlasse desselben Ministeriums vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, daß sich die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an einen Fremden auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf akatholische Ehen beziehe, id est, ob auch bei Akatholiken schon die Scheidung obige Wirkung nach sich ziehe oder erst die wirkliche Trennung der Ehe. (§ 115 a. b. G. B.)

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Mai 1876,

Z. 6359 der Statthalterei in Wien eröffnet, „daß der mit seinem Erlasse vom 19. Februar 1876, Z. 531 erfolgte Ausspruch, wornach die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an einen Fremden sich auf dessen gerichtlich geschiedene Ehegattin nicht erstreckt, auch auf Akatholiken Anwendung zu finden hat.

Anmerkung des Einsenders:

Zur näheren Beleuchtung der Frage wollen wir die rücksichtlich derselben in juristischen Kreisen herrschenden sich gegenüber stehenden Ansichten hier kurz skizzirt anführen.

Die eine Ansicht lautet, wie folgt:

Mit Rücksicht auf die §§ 92, 103 bis 110 a. b. G. B., dann Hofdecret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595 J. G. S. müsse angenommen werden, daß die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an einen Fremden sich auch auf dessen gerichtlich geschiedene Ehefrau erstrecke, und daß daher die seit 25. Jänner 1869 von ihrem Gatten Otto H. geschiedene Dorothea H. durch die im Jahre 1870 Ersterem verliehene Staatsbürgerschaft gleichfalls österreichische Staatsbürgerin geworden sei; denn, da die Scheidung von Tisch und Bett nur die eheliche Gemeinschaft aufhebt, sonst aber alle Wirkungen der Ehe, also auch die, daß die Frau die Rechte des Standes ihres Mannes genießt, bestehen läßt, so ist Dorothea H. durch Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an ihren Mann österr. Staatsbürgerin geworden. Es ist hiebei nach österr. Rechte ganz ohne Einfluß, ob die gerichtliche Scheidung eine einverständliche war oder nicht, und welcher christlichen Confession die Ehegattin angehört. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich auch aus § 110 a. b. G. B., nach welchem es geschiedenen Ehegatten jederzeit freisteht, sich wieder zu vereinigen. Ein möglicherweise vorübergehender, ohne jede behördliche Mitwirkung zu behebender Zustand kann für die Staatsbürgerschaft wohl nicht entscheidend sein. Allerdings lasse sich nicht verhehlen, daß die dargelegte Natur des civilrechtlichen Verhältnisses in den Bestimmungen des Heimatgesetzes nicht zum consequenten Ausdrucke gelangt ist. Allein obige Auffassung steht auch mit dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105 in keinem unlösbaren Widerspruche. Es scheint nämlich, daß nicht der § 11 dieses Gesetzes bezüglich der Dorothea H. anzuwenden ist, weil dieser davon spricht, welche Wirkungen eine Veränderung in den Heimatsrechten des Mannes auf die der Frau habe, und diese Gesetzesstelle nur von inländischen Heimatsrechten handeln kann, indem sie doch nicht in Bestimmungen des internationalen Rechtes einzugehen hatte.

Dieser Ansicht entgegen wird die nachstehende, die Ministerial-Entscheidung vertheidigende Meinung vertreten:

Der § 92 des a. b. G. B. kann auf geschiedene Frauen nicht volle Anwendung haben, indem er in seinem zweiten Satz auch von Pflichten der Ehegattin spricht, von welchen bei geschiedenen Frauen keine Rede sein kann. Ebenso ist auch die Berufung auf den § 110 a. b. G. B. nicht zutreffend, weil nach demselben die Wiedervereinigung geschiedener Gatten, wenn sie von rechtlicher Wirkung sein soll, gerichtlich angezeigt werden muß, daher nicht gesagt werden kann, daß die Scheidung ein ohne jede behördliche Mitwirkung behebbarer Zustand sei, und es wohl ganz natürlich und leicht begreiflich ist, daß durch eine solche Wiedervereinigung als ein neu hinzukommendes Factum auch die Rechtslage der wiedervereinigten Gattin sich ändert und sie dadurch des Staatsbürgerschaftsrechtes ihres Mannes theilhaft wird. Das Staatsbürgerrecht ist ein selbstständiges öffentliches Recht, welches die Rechte und Pflichten gegenüber der Gesammtheit des Staates umfaßt und daher nach staatspolitischen Grundsätzen zu behandeln ist, nicht aber als reines Privatrecht nur nach dem lediglich die Privatrechte und Pflichten der Einwohner eines Staates unter sich bestimmenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche oder gar nur nach den eherechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstückes, 1. Theil des a. b. G. B beurtheilt werden kann. Auch aus dem Hofdecrete vom 23. Februar 1833, wornach die österr. Staatsbürgerschaft von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem österr. Staatsbürger erworben wird, folgt für die Entscheidung der vorliegenden Frage nichts, weil die Dorothea H. nicht einen Oesterreicher, sondern einen Hannoveraner geheiratet und weil sich die später erfolgte Einbürgerung des Letzteren nicht auf seine damals schon gerichtlich geschiedene Ehefrau erstreckt hat. Wennngleich zugegeben werden muß, daß die Bestimmungen des a. b. G. B. zur zweifellosen Entscheidung der Frage nicht ausreichen, so scheint doch der § 11 des Heimatgesetzes vom Jahre 1863, wornach bei einer Veränderung in dem Heimatrechte die gerichtlich geschiedene Ehefrau dem Ehemanne nicht folgt, die Ansicht, daß dieselbe Ehefrau in die Staatsbürgerschaft nachfolge, schlagend zu widerlegen, weil sie zu einem unlösbaren Widerspruche mit dieser Gesetzesbestimmung führt. Denn, wenn die gerichtlich geschiedene Ehefrau eines Ausländers dadurch, daß ihrem Manne das österr. Staatsbürgerrecht verliehen wird, dieses Recht erwirbt, so muß sie des Heimatrechtes ihres Mannes in jener Gemeinde theilhaft werden, in welcher er zuständig wird. Ein Widerspruch ist es nun, wenn man die gerichtlich geschiedene Gattin eines Mannes, welcher in einer österr. Gemeinde durch Aufnahme in den Heimatsverband das Heimatrecht erlangt, nach § 11 des Heimatgesetzes diesem neubegründeten Heimatrechte ihres Gatten nicht folgen läßt, falls ihm das Staatsbürgerrecht durch die Geburt eigen ist; wenn man sie dagegen folgen läßt, falls ihm das Staatsbürgerrecht verliehen worden. Die bloße Verschiedenheit der Rechtsquelle der Staatsbürgerschaft in dem einen und anderen Falle vermag die Verschiedenheit der Entscheidung nicht zu motiviren. —z.

Das Gemeindebürgerrecht kann nicht vertragsweise verliehen werden. Incompetenz des Civilforums zur Entscheidung über die Erfüllung eines solchen Vertrages.

Mit Uebereinkommen vom 4. Februar 1857 wurde seitens der Gemeinde Röthis dem N. N., welcher in einer anderen Gemeinde zuständig war, die Aufnahme als Bürger von Röthis gegen Zahlung der üblichen Einkaufstaxe, eventuell höchstens für 50 fl. R. W. — wenn eine höhere Taxe seinerzeit bestehen sollte — versprochen, sofern der Bewerber im Gemeindegebiete einen Grundbesitz erlangt haben werde, und N. N. nahm das Versprechen ausdrücklich an und verpflichtete sich vorläufig, den Heimatsschein seiner Zuständigkeitsgemeinde binnen acht Tagen beizubringen. In der Folge gelangte N. N. zu einem Anwesensbesitz in Röthis und bewarb sich bei der Gemeinde, unter Bezugnahme auf jenes Uebereinkommen vom 4. Februar 1857, um die Aufnahme in den Bürgerverband gegen Erlag des Betrages von 50 fl. R. W. N. N. wurde von der Gemeindevertretung, welche zwischenzeitig gewechselt hatte, abgewiesen, indem sie keine Vertragspflicht anerkenne und den Bewerber nicht für würdig halte.

Dem dagegen an den Landesausschuß von Vorarlberg ergriffenen Recurse wurde mit Entscheidung vom 28. April 1875, Z. 677, keine Folge gegeben, indem einerseits auf das souveräne Verleihungsrecht der Gemeinde kraft ihrer Selbstbestimmung nach § 33 der Gem. O., und andererseits auf die von den Streittheilen divergirenden Auffassungen des Uebereinkommens vom 4. Februar 1857 hingewiesen wurde. Dem Recurrenten wurde daher überlassen, aus dem vorgelegten Vertrage seine in Anspruch genommenen Rechte vor dem zuständigen Richter zur Geltung zu bringen.

N. N. trat bei dem k. k. Kreisgerichte Feldkirch mit dem Klagebegehren auf: „Die Gemeinde Röthis sei schuldig, mir gegen Erlag einer Einkaufstaxe von 50 fl. R. W., das ist 43 fl. 57 kr. ö. W., den Vollgenuß der Gemeinderechte in Röthis, resp. der Activbürger von Röthis, jederzeit zu gewähren und . . . . . Schadenersatz zu leisten, sowie die Proceßkosten zu vergüten."

Die geklagte Gemeinde wendete unter Anderem die Incompetenz des Civilrichters ein.

Das k. k. Kreisgericht Feldkirch wies mit Urtheil vom 18. Dec. 1875, Z. 1737, das Begehren ab mit dem Vorbehalte, daß Kläger sein Recht auf Verleihung des Bürgerrechtes in der Gemeinde Röthis gegen Entrichtung der Einkaufstaxe von 50 fl. R. W. oder 43 fl. 75 kr. ö. W. mittelst abgesonderter Klage geltend machen könne.

In den Gründen war die Anschauung vertreten, daß das Recht der Angehörigen oder Bürger dem Verkehre nicht entzogen sei, indem solches von der Gemeinde verliehen und von den Bürgern vererbt werden, daher zwischen Gemeinden und Privaten nach § 878 a. b. G. B. auch den Gegenstand eines entgeltlichen Vertrages bilden könne. Die Verleihung des Bürgerrechtes durch Einkauf nach den §§ 6 und 33 G. O. setze Leistung und Gegenleistung, also einen Vertrag voraus. Insoferne also dem streitigen Verhältnisse ein Vertrag zu Grunde liege, sei der Civilrichter zur Entscheidung nach den Normen des bürgerl. Gesetzbuches competent. Die Klage sei aber in anderer Richtung verfehlt, weil sie nicht auf die Verleihung des Bürgerrechtes aus dem Titel des Vertrages, sondern auf

die Gewährung des Vollgenusses der Rechte der Activbürger durch Einkauf, also auf die Ausübung der Bürgerrechte gerichtet sei. In dieser Beziehung sei das Civilforum nicht zuständig, denn die Gestattung der Ausübung der Bürgerrechte, welche übrigens Kläger, der noch nicht Bürger sei, nicht besitze, sei Sache der politischen Instanzen; auch sei das gestellte Begehren in der vorliegenden Form nicht executionsfähig. In Folge der Abweisung des ersten Theiles des Begehrens wurde auch dem zweiten, der mit jenem in causaler Verbindung steht, nicht stattgegeben und mit Rücksicht auf diesen Theil des Begehrens mit Urtheil erkannt. Da der Kläger sein Recht auf Verleihung des Bürgerrechtes auf einen Vertrag stützt, sei ihm das Recht vorbehalten, dieses Recht mittelst abgesonderter Klage geltend zu machen.

Ueber die Appellation des Klägers wurde vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg mit Decret vom 4. April 1876, Z. 1001, das Urtheil erster Instanz und das ganze Verfahren unter Zuerkennung der Kosten der geklagten Gemeinde als null und nichtig behoben und die Klage zurückgestellt, dies:

in der Erwägung, daß das Bürgerrecht ein öffentliches Recht und nicht nach den Vorschriften des bürgerlichen Privatrechtes, sondern nach den politischen Gesetzen zu beurtheilen ist, welche bestimmen, worin die Gemeinde-Mitgliedschaft bestehe und wem das Bürger- oder das Heimatsrecht oder die Zuständigkeit in einer Gemeinde gebühre (§ 1 a. b. G. B.);

in der Erwägung daß das Bürgerrecht auch nicht wie ein Privatrecht erworben oder veräußert werden kann, und daß der Umstand, daß die Erwerbung des Bürgerrechtes in vielen Gemeinden an die Zahlung einer Einkaufstaxe gebunden ist, an der Natur desselben nichts ändert, weil die Verleihung immer nur durch die Rücksichten des öffentlichen Wohles bestimmt werden darf;

in der Erwägung, daß deshalb auch in dem vorliegenden Falle, in welchem behauptet wird, daß der Anspruch auf die Erwerbung des Bürgerrechtes auf einem Vertrage mit der Gemeinde beruhe, die Entscheidung nicht dem Civilrichter zusteht, zu dessen Gerichtsbarkeit nur die Entscheidung über Privatrechte, aber nicht über öffentliche Befugnisse oder Verpflichtungen gehört, daß vielmehr die Gewährung des Bürgerrechtes immer und ausnahmslos den autonomen Corporationen nach Vorschrift des Gemeindegesetzes und die Gewährung der Heimatsberechtigung ebenfalls der Gemeinde und in streitigen Fällen die Entscheidung den politischen Behörden nach Vorschrift der Reichsgesetze vom 5. März 1862 und vom 3. Dec. 1863 zusteht;

in der Erwägung, daß deshalb die vorliegende Klage von Amtswegen zurückzuweisen war, und daß eine Verhandlung und Entscheidung darüber nach der Natur des Gegenstandes vor dem Gerichte in rechtsgiltiger Weise nicht stattfinden konnte.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung (Datum und Zahl fehlt) über den Revisionsrecurs des Klägers lediglich aus den oberlandesgerichtlichen Motiven diesen zurückgewiesen und die Entscheidung der zweiten Instanz vollinhaltlich zu bestätigen befunden. Jur. Bl.

Schutz einer bloß in Buchstaben, Worten und dem k. k. Reichsadler bestehenden Marke.

Mit Entscheidung des Bürgermeisteramtes in B. vom 19. November 1874, wurde erkannt, daß ein wissentlicher Eingriff der Firma Wilhelm Sch. und Comp. in B. in die registrirten Rechte der Firma Gustav Grau in B. durch Gebrauch der mit dem k. k. Reichsadler und der Ueberschrift „k. k. priv. Tuchfabrik des Ignaz Grau" versehenen Stampiglie, sowie der mit dieser Bezeichnung versehenen Etiquetten, welche Stampiglie und Etiquetten die Firma Wilhelm Sch. und Comp. bei der Erwerbung der Tuchfabrik nach Ignaz Grau übernommen habe, im Sinne des § 18 des Markenschutzgesetzes vom 7. Dec. 1858, Nr. 230 R. G. Bl. nicht angenommen werden kann, weil die Firma Wilhelm Sch. und Comp. ohne Kenntniß der von der Firma Gustav Grau erwirkten Markenregistrirung sich jener Stampiglie und Etiquetten zur Bezeichnung ihrer Wollwaaren Erzeugnisse bedient hat. Dagegen wurde die vorgefundene Stampiglie mit dem Reichsadler und der Aufschrift: „k. k. priv. Tuchfabrik des Ignaz Grau", sowie der Vorrath an Etiquetten, welche nach dem Urtheile der Sachverständigen mit den von der Firma Gustav Grau registrirten vollkommen übereinstimmen, im Sinne des § 15 des Markenschutzgesetzes in Verfall erklärt und für den beabsichtigten Zweck unbrauchbar gemacht.

Ueber die Recurse der beiden genannten Firmen hat die Landesregierung mit dem Erlasse vom 23. Februar 1875 die angefochtene Entscheidung aufgehoben und erkannt, daß Sigmund Sch. und Comp., k. k. priv. Tuchfabrik in B. durch den Gebrauch einer mit dem k. k. Reichsadler und der Ueberschrift „k. k. Tuchfabrik des Ignaz Grau in B.", versehenen Stampiglie und von den Namen „Ignaz Grau" führenden Etiquetten, nachdem die von der Firma „Gustav Grau" bei der Handels- und Gewerbekammer registrirten Marken bloß in Buchstaben, Worten und dem k. k. Reichsadler bestehen und auf solche Marken nach § 3 des Markenschutzgesetzes kein Alleinrecht erworben werden kann, sich der ihnen von der Firma Gustav Grau zur Last gelegten Uebertretung des Markenschutzgesetzes nicht schuldig gemacht haben und deßhalb der Firma „Wilhelm Sch. und Comp." die in Verfall erklärte Stampiglie sammt Etiquetten sofort zurückzustellen sind.

Gegen diese Entscheidung wurde der Ministerialrecurs der Firma „Gustav Grau" eingereicht, und darin die Bitte gestellt, die Entscheidung der Landesregierung zu cassiren und den Erlaß des Bürgermeisteramtes zu bestätigen.

Das Handelsministerium hat unterm 15. October 1875, Z. 27.797 die Entscheidung der Landesregierung aufgehoben und das Erkenntniß des Bürgermeisteramtes in B. aufrecht erhalten. W.

Löschungszeitpunkt der Aerarial-Versorgungsgebühr eines am 2. oder einem späteren Monatstage zur Versorgung gelangenden Staatsdienerswaisen.

Das Ministerium des Innern hat in der Angelegenheit unterm 29. Jänner 1876, Z. 616 an die Statthalterei in Innsbruck nachstehenden Erlaß hinausgegeben:

„Das Finanzministerium hat sich unterm 10. Jänner 1876, Z. 25.940 nach mit dem königl. ungarischen Finanzministerium gepflogenem Einvernehmen mit der Ansicht des Ministeriums des Innern einverstanden erklärt, daß die für Rechnung des diesseitigen Civilpensions-Etat (Titel 1 und 2) oder eventuell für Rechnung der königl. ungar. Finanzen bewilligte Aerarial-Versorgungsgebühr eines an dem zweiten oder einem späteren Monatstage zu einer Versorgung gelangenden Staatsdienerswaisen im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 26. März 1874, Z. 7506/F. M. stets mit Ende desjenigen Monates, in welchem die Versorgung erfolgte, und nur dann mit einem früheren Tage dieses Monats zu löschen ist, wenn derselbe bereits mit der Anweisung als bestimmter Erlöschungstag im Vorhinein bezeichnet wurde. Hiernach ist die Concretal-Pension des noch unter dem Normalalter stehenden Bezirksvorstehers-Waisen Eduard G., da derselbe am 9. Febr. 1875 zum Militär assentirt wurde, nicht, wie die tirolische Finanzlandesdirection meint, mit incl. 8. Febr. 1875, sondern mit Ende des genannten Monates zu löschen". M.

Verordnungen.

Erlaß des Finanzministeriums an die Finanz-Direction in Laibach, ddo. 12. Mai 1876, 3. 2313, betreffend die Bemessung der Hausirer-Erwerbsteuer für die hausirenden Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl.

In Erledigung des Berichtes vom 1. Juni 1875, Z. 4688 wird der k. k. Direction eröffnet:

1. daß unter den in der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1818 bezeichneten „Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen", im Hinblick auf die seither geänderten Verhältnisse nur die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee und der Ortsgemeinden Stockendorf, Tschernoschitz und Pöllandl, dann die Bewohner des gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug, endlich die Bewohner der Ortsgemeinden Großlaschitz, St. Gregor und Luschanje zu verstehen sind,

2. daß die mit dieser Allerhöchsten Entschließung den Gottscheer- und Reifnitzer Unterthanen zugestandenen Begünstigung des ermäßigten Erwerbsteuersatzes von 1 fl. 30 kr. C. M. nur bezüglich des Hausirhandels mit den sub lit. f. des § 17 des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252 aufgezählten Gegenständen einzutreten, und

3. daß mit Rücksicht auf den Wortlaut der allerhöchsten Entschließung und den in dem Hofkanzlei-Decrete vom 27. September 1822, Z. 26317, polit. Ges.-

Sammlung Jahrgang 1822, Nr. 112 in Ansehung der den Gottscheer und Reifnitzer Unterthanen in Beziehung auf die Steuerpflicht gleichgehaltenen Hausirer von Tirol ausgesprochenen Grundsatz, beim Uebertritte der ersteren in ein anderes Kronland zum Behufe des Fortbetriebes des Hausirhandels der hierortige Erlaß vom 29. Mai 1874, Z. 12975 in Anwendung zu kommen hat.

Von den vorstehenden Bestimmungen werden gleichzeitig sämmtliche Finanz-Landesbehörden verständigt und zugleich erwartet, daß die k. k. Direction der ungerechtfertigten Ausdehnung der vorerwähnten Steuerbegünstigung, welche nach dem im Anschlusse mitfolgenden Auszuge eines von der dortigen Landesregierung unterm 3. Februar 1876, Z. 834 an das Ministerium des Innern erstatteten Berichtes platzgegriffen zu haben scheint, mit Entschiedenheit entgegentreten wird.

In Betreff der von der Finanzdirection in Salzburg in der Zuschrift vom 6. Juni 1875, Z. 3353 in Anregung gebrachten Frage wegen Auslegung des im § 17 sub lit. f. des Hausirpatentes enthaltenen Begriffes „Bewohnern von Gottschee, Pöllandl und Reifnitz" wird von Seite des diesfalls competenten Handelsministeriums die erläuternde Bestimmung erfließen, wovon die k. k. Finanzdirection seinerzeit wird verständigt werden.

Erlaß des Handelsministeriums vom 17. Juni 1876, Z. 15.210 an sämmtliche Landesstellen, betreffend den territorialen Umfang der den Bewohnern von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl nach § 17 lit. f des Hausirgesetzes v. 4. Sept. 1852 zugestandenen Begünstigungen.

Anläßlich einer Meinungsverschiedenheit, welche zwischen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gottschee und den k. k. Finanzbehörden mehrerer Provinzen, insbesondere der Finanzdirection in Salzburg über die Bemessung der Hausirerwerbsteuer für die hausirenden Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl in Krain, beziehungsweise über die Ausdehnung der diesfälligen in der Allerhöchsten Entschließung vom 17. Jänner 1818 begründeten Erleichterungen sich ergeben hat, ist auch die Frage angeregt worden, ob die besonderen Begünstigungen welche nach § 17 lit. f des Hausirgesetzes vom 4. September 1852, R. G. B. 252 die Bewohner von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl genießen, nur den Bewohnern der Stadt Gottschee, des Marktes Reifnitz und des Pöllandler Thales zukommen oder ob die Insassen der ehemaligen Herrschaften Gottschee, Reifnitz und Pöllandl oder endlich die Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz mit dem Pöllandler Thale in dieser Weise begünstigt seien?

In Betreff der ersterwähnten die Besteuerung betreffenden Frage ist von Seite des k. k. Finanzministeriums an die Finanzlandesdirection in Laibach eine Weisung unterm 12. Mai d. J., Z. 2313 ergangen und sind von dem Inhalte derselben auch die übrigen Finanzlandesbehörden verständigt worden.

Was dagegen den territorialen Umfang der den Bewohnern der Gegenden von Gottschee, Reifnitz und Pöllandl nach § 17 lit. f des Hausirgesetzes zustehenden Begünstigungen betrifft, so eröffne ich der k. k. . . . . . im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, daß auf diese Begünstigungen nach dem Geiste des erwähnten Gesetzes offenbar alle jene, aber auch nur jene Personen Anspruch haben, welche diese Begünstigungen schon vor dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes theils gesetzlich, theils usuell genossen haben, nämlich die Bewohner aller jener Gebietstheile, welche in den Jahren 1814 bis 1849 die politischen Bezirke Gottschee, Reifnitz und Pöllandl bildeten und über welche die genannten drei Herrschaften in der Eigenschaft als l. f. Bezirksobrigkeiten die Jurisdiction ausübten. Es sind dies:

a) die Bewohner des ganzen gegenwärtigen Gerichtsbezirkes Gottschee;

b) die Bewohner des heutigen Gerichtsbezirkes Reifnitz mit Ausnahme der Ortsgemeinde Strug;

c) die Bewohner der im heutigen Gerichtsbezirke Großleschitsch gelegenen Ortsgemeinden Großleschitsch, St. Gregor und Luscharje;

d) die Bewohner der Ortsgemeinden Stockendorf, ferner jene des ganzen Pöllandlerthales (bestehend aus den gegenwärtigen Ortsgemeinden Altenmarkt, Radenze Thal, Tschöplach und Unterberg), endlich jene der Ortsgemeinden Döblitsch, Oberch, Tanzberg und Butoraj; die sub d angeführten insgesammt im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Tschernembl;

e) die Bewohner der Ortsgemeinden Tschermoschnitz und Pöllandl im heutigen politischen und Gerichtsbezirke Rudolfswerth.

Dagegen entbehrt die Ausdehnung dieser Begünstigung auf die sämmtlichen Bewohner der gegenwärtigen Gerichtsbezirke Gottschee und Reifnitz, insbesondere auf die Bewohner der Ortsgemeinde Strug im heutigen Gerichtsbezirke Reifnitz aller Berechtigung, indem diese Begünstigung aus einer Zeit datirt, wo die politische und gerichtliche Eintheilung gegenüber der gegenwärtigen eine wesentlich verschiedene war.

Das Vorstehende wolle die k. k. . . . . den unterstehenden Aemtern als Richtschnur betreffs der Durchführung der in Rede stehenden Gesetzbestimmung entsprechend zur Kenntniß bringen.

Insbesondere ist fernerhin darauf zu achten, daß die Heimatsbehörden erster Instanz der dergestalt in Gemäßheit des Hausirgesetzes vom 4. September 1852 begünstigten Hausirer sich bei Ausfertigung der Hausirpässe mit größter Genauigkeit an die vorstehenden Bestimmungen halten, demzufolge stets sorgfältig erheben, ob der betreffende Hausirpaßwerber aus einem Bezirkstheile stamme, dessen Bewohner im Sinne des § 17 lit. f des Hausirgesetzes auf die dort normirte oder etwa außerdem auch noch auf die in der Allerhöchsten Entschließung vom 7. Jän. 1818 begründete Begünstigung Anspruch haben und das Ergebniß dieser Erhebung, eventuell mit der Angabe der Art der gesetzlichen Begünstigung auf dem Hausirpasse ersichtlich machen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1876, Z. 6266, betreffend die Competenz zur Strafamtshandlung bei Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung sowie der Aichvorschriften überhaupt.

Ueber die von einer Landesstelle mit Berufung auf das in der Gemeindeordnung dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäthen eingeräumte Strafrecht wird der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium eröffnet, daß die Strafamtshandlung erster Instanz bei den Uebertretungen der Maß- und Gewichtsordnung sowie überhaupt der in Betreff der Aichung erlassenen Gesetze und Verordnungen, insoweit diese Uebertretungen nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, den Bezirkshauptmannschaften und den als politische Bezirksbehörden fungirenden Gemeindeämtern der mit eigenen Statuten versehenen Städte zustehe, weil die bezeichneten Gesetze und Verordnungen nicht Normen sind, welche über einen Gegenstand der Ortspolizei erlassen wurden.

Bezüglich einer weiteren Anfrage, welchem Fonde der Erlös aus der Verwerthung der auf Grund der Maß- und Gewichtsordnung in Verfall erklärten Maße und Gewichte zuzuführen ist, wird der k. k. Statthalterei bemerkt, daß dieser Erlös sowie das Strafgeld der Gemeindearmencasse jenes Ortes zuzuführen ist, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Hievon sind die k. k. Bezirkshauptmannschaften und die gedachten Communalbehörden, erstere mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, die weitere Verständigung an die Gemeindevorstehungen zu erlassen und denselben zu bedeuten, daß durch die in Rede stehende Strafcompetenz der politischen Behörden erster Instanz die der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise zukommende Aufsicht über Maß- und Gewicht nicht berührt wird, und daß es ihre Aufgabe ist, die in Ausübung dieses Wirkungskreises wahrgenommenen Uebertretungen zur Kenntniß der Bezirkshauptmannschaften zu bringen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Finanzinspector in Rohrbach Franz Ritter Brenner v. Felsach den Titel und Charakter eines Finanz-Oberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Karl Fuchs taxfrei den Titel und Charakter eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Dombaumeister in Salzburg Joseph Wessicken das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Alfred Conte Manzano zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Franz Hubmann zum Finanzsecretär und den Steuerinspector Wilhelm Bradel zum Steueroberinspector in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Feodor Rößler zum Hauptsteuereinnehmer für den Bereich der Finanz-Landesdirection in Innsbruck ernannt.

Erledigungen.

Conceptspracticantenstelle bei der k. k. Finanzdirection in Laibach mit 600 fl. Adjutum jährlich, bis Ende September (Amtsbl. Nr. 199.)

Zwei Conceptspracticantenstellen bei der k. k. kärnt. Landesregierung mit Adjuten von jährlich 500 fl., bis Mitte September (Amtsbl. Nr. 200.)

Zwei Statthalterei-Secretärsstellen bei der k. k. böhmischen Statthalterei mit der achten Rangsclasse und

Eine Bezirkscommissärsstelle in der neunten Rangsclasse. bis 10. September (Amtsbl. Nr. 202)

Eine Assistentenstelle beim k. k. Landeszahlamte in Salzburg mit der eilften Rangsclasse, bis Ende September (Amtsbl. Nr. 203.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.